

Bundessozialgericht

10_RV_525/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
19. April 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 19. April 1966 durch

Bundesrichter	S a u t t e r
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß
Bundesrichter	Dr. B r o c k e
Bundessozialrichter	Dr. M i e s b a c h
Bundessozialrichter	S a l o m o n s o n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
31. März 1965 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Im August 1956 stellte der am 10. Dezember 1938 in Ostpreußen geborene Kläger unter Vorlage eines "Jugendpsychiatrischen Befundberichts" der Landesobermedizinalrätin Dr. H- - - - vom 7. November 1955 Antrag auf Versorgung wegen Entwicklungsstörungen, die er darauf zurückführt, daß bei der Besetzung Ostpreußens durch die Russen im Januar 1945 seine Mutter verschleppt wurde und er selbst bis zur Wiedervereinigung mit seinem Vater im Jahre 1948 schweren Lebensbedingungen, insbesondere in einem polnischen Waisenhaus (bis Herbst 1945) ausgesetzt gewesen sei. Das Versorgungsamt (VersorgA) holte zunächst eine gutachtliche Stellungnahme der Universitäts-Nervenlinik Münster vom 7. Dezember 1956 ein, in der Privatdozent Dr. K- - - - bei dem Kläger eine erhebliche seelisch-geistige Unterentwicklung bei Vorliegen einer Lues latens feststellte. Ob die geistige Unterentwicklung und die Lues auf die Schädigungen während der Vertreibung aus der Heimat oder auf eine in dieser Zeit erworbene Lues zurückzuführen sind, lasse sich auf Grund der bisher vorliegenden Unterlagen weder im positiven noch im negativen Sinne entscheiden. In einem weiteren Gutachten vom 30. März 1957 führte Dr. K- - - - (Anstalt Bethel) aus, daß der Kläger das typische Bild einer stark retardierten, noch völlig infantilen Persönlichkeit biete. Wäre der Kläger ein normal veranlagter Junge, so müßte angenommen werden, daß er in den inzwischen vergangenen neun Jahren diese Entwicklungsverzögerungen aufgeholt hätte. Die intellektuelle Minderbegabung sei sicher nicht der Ausdruck einer durch Mangelernährung hervorgerufenen Hirnschädigung, weil die dafür charakteristischen Erscheinungen im psychischen und luftencephalographischen Befund fehlten. Eine Anerkennung der Entwicklungsstörungen als Schädigungsfolge erscheine nicht gerechtfertigt, weil diese eine in der Anlage begründete Abartigkeit darstellten. Mit Bescheid vom 27. Mai 1957 lehnte das VersorgA Bielefeld den Versorgungsantrag in erster Linie mit der Begründung ab, daß die Frist zur Stellung des Versorgungsantrags nicht gewahrt sei. Hiervon abgesehen, könne nach den vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

liegenden Gutachten ein ursächlicher Zusammenhang der körperlichen und geistigen Mängel des Klägers mit einer Schädigung i. S. des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht angenommen werden.

Im Widerspruchsverfahren holte das Landesversorgungsamt (LVersorgA) noch ein Gutachten des Prof. Dr. H----- vom 10. August 1959 ein. Dieser Arzt kam zu dem Ergebnis, daß die vorhandene Entwicklungsverzögerung des Klägers mit körperlichem und seelischem Infantilismus, verbunden mit intellektueller Minderbegabung und neurotischer Fehllhaltung, nicht allein auf anlagebedingte, sondern auch auf äußere umweltsbedingte Einflüsse zurückzuführen sei. Falls die Ursache für die Lues latens nicht geklärt werden könne und diese Erkrankung als Schädigungsfolge nicht in Betracht komme, handle es sich um eine Ermessensfrage, ob man einen Kriegsschaden anerkennen wolle; er schlage noch eine weitere Begutachtung vor. Daraufhin holte das VersorgA noch das Gutachten vom 12. August 1960 ein, in dem Prof. Dr. K----- ausführte, daß es sich bei dem Kläger nicht um einen hungerdystrophischen Hirnschaden handle. Es sei auch kaum zu vertreten, eine in der Zeit von 1945 bis 1948 durch die ungünstigen Verhältnisse und Belastungen entstandene Hirnschädigung als hinreichend wahrscheinlich zu unterstellen. Man könne allerdings das jetzige Zustandsbild nicht ohne weiteres als anlagebedingte Entwicklungsstörung abtun, weil der elektro-encephalographische Befund doch als pathologisch bezeichnet werden müsse und über das Ausmaß jugendlicher Rhythmusstörungen in der bioelektrischen Hirnrindentätigkeit hinausgehe. Dieser Befund spreche sehr für eine erworbene Hirnschädigung, bei der über den Zeitpunkt ihres Auftretens nichts Verbindliches gesagt werden könne. Die Beurteilung des beim Kläger vorliegenden Zustandsbildes sei so schwierig und problematisch, daß manches letztlich offen und ungeklärt bleiben müsse; es erscheine daher nicht möglich, seinen Zustand mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als Schädigungsfolge anzusehen. Das LVersorgA hat sich den Gutachten des Dr. K----- und des Prof. Dr. K-----

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

- 4 -

angeschlossen und den Widerspruch des Klägers durch Bescheid vom 26. Oktober 1960 zurückgewiesen.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) zunächst ein Gutachten des Facharztes für Kinderheilkunde Prof. Dr. S--- vom 27. November 1961 eingeholt, der zu dem Ergebnis gekommen ist, daß es sich bei dem Kläger objektiv um eine geistig-psychische Entwicklungsstörung handle, die einer mittelschweren bis schweren Debität entspreche. In Übereinstimmung mit den Zeugenaussagen müsse angenommen werden, daß es sich um eine Schädigung des Gehirns im Kleinkindesalter oder Schulalter handle; dafür sprächen auch die erhobenen elektroencephalographischen Befunde in früheren Gutachten. Es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Lues nicht angeboren, sondern unter den Verhältnissen des Jahres 1945 in Ostpreußen erworben worden sei. Äußere Einflüsse wie Nahrungsmangel und psychische Insulte könnten für den jetzigen Zustand des Klägers nicht verantwortlich gemacht werden. Dagegen führten luetische Infektionen im Kleinkindesalter nach einigen Jahren zu erheblichen Intelligenzeinbußen und könnten auch Ursache von Einordnungsschwierigkeiten und Verhaltensdelikten sein. Der Zustand des Klägers sei überwiegend, vielleicht sogar ausschließlich auf die damaligen Verhältnisse in Rastenburg und deren Folgen zurückzuführen. Die wahrscheinlich im Jahre 1945 stattgefundene Luesinfektion sei die Ursache einer organischen Hirnschädigung und damit der bei dem Kläger vorliegenden Intelligenzminderung. In einem Ergänzungsgutachten vom 10. Mai 1962 hat Prof. Dr. S--- ausgeführt, daß eine kritische Auseinandersetzung mit der Streitfrage, ob es sich bei dem Kläger um eine erbliche Störung oder um eine erworbene Schädigung handle, nur "den Charakter einer Wahrscheinlichkeitsfindung" trage. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sei schwer zu schätzen, weil man davon ausgehen müsse, daß der Kläger nur als Hilfsarbeiter erwerbsfähig sei. Unter der Voraussetzung, daß er sich ohne die angenommenen Schädigungsfolgen eine mittlere bürgerliche Existenz hätte aufbauen können, erscheine eine MdE um 40 v.H. angemessen. Der Auffassung des Prof. Dr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Sachverständiger ist Prof. Dr. K----- in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 23. August 1962 entgegengetreten. Er hat Prof. Dr. S----- insoweit zugestimmt, daß die syphilitische Meningitis eine häufige Erscheinungsform bei syphilitischen Erkrankungen im Kindesalter sei. Es sei aber Prof. Dr. S----- beim Studium der Akten wohl entgangen, daß die von ihm allgemein als Folgeluetischer Hirnhautentzündungen beschriebenen hydrocephalen Veränderungen, Parenchymschäden und Zystenbildungen beim Kläger nicht vorhanden seien. Damit entfalle jeder feststellbare Anhalt für die Annahme einer syphilitischen Meningitis; es bleibe lediglich die hinreichend bekannte Tatsache, daß beim Kläger eine latente Lues vorliege. Der Zeitpunkt dieser Infektion sei nicht feststellbar und erst recht bestehe kein feststellbarer Anhalt für eine zentralnervöse Komplikation der Lues. Die beiden Gutachten des Prof. Dr. S----- enthielten daher keine begründeten und überzeugenden neuen Gesichtspunkte.

Das SG hat endlich ein umfangreiches Gutachten des Prof. Dr. S----- (Leitender Arzt der Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitäts-Nervenklinik Marburg) vom 29. Juli 1963 eingeholt. Auch dieser Sachverständige hat die Schwierigkeit der Beurteilung im vorliegenden Falle hervorgehoben und zusammenfassend in seinem Gutachten ausgeführt, es handle sich beim Kläger um eine Lues latens, einen allgemeinen Rückstand des Persönlichkeitsniveaus vor allem im intellektuellen Bereich (Debilität), eine vegetative Dystonie, einen labilen Hypertonus und eine bakterielle Zystitis. Die Lues latens dürfte mit Wahrscheinlichkeit auf schädigende Einwirkungen durch die Verhältnisse in Ostpreußen nach dem Einmarsch der russischen Truppen zurückzuführen sein. Für die übrigen beim Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen lasse sich nicht mit Sicherheit ausschließen, ob die Hungerdystrophie für eine vielleicht schon vorgeschädigte Persönlichkeit nicht doch eine teilursächliche Bedeutung besitze. Darüber hinaus könnten auch andere Ereignisse,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

z.B. kompliziert abgelaufene Kinderkrankheiten bzw. Virus-erkrankungen aus der Zeit, über die keine Angaben vorliegen, eine Cerebralschädigung bedingt haben. Allerdings lasse sich die zeitliche Wirksamkeit einer für den Entwicklungsrückstand verantwortlichen Noxe nicht zuverlässig in die Zeit vor dem Eintreffen russischer Truppen zurückverlegen. Bei Würdigung dieser Umstände werde es für billig gehalten, dem Kläger wegen annähernd gleichwertiger Ursachen für die bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen aus neurologischer Sicht eine schädigungsbedingte MdE um 20 v.H. anzuerkennen; dazu kämen noch 10 v.H. für die Lues latens, die nach dem Gutachten der Dermatologischen Universitätsklinik Marburg vom 19. Juni 1963 Schädigungsfolge sei.

Das SG Dortmund hat durch Urteil vom 6. November 1963 den Beklagten unter Abänderung der Bescheide vom 27. Mai 1957 und 26. Oktober 1960 verurteilt, bei dem Kläger als Schädigungsfolge eine "Lues latens" anzuerkennen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat die Lues latens als Schädigungsfolge angesehen, weil die gesamten Umstände darauf hindeuten, daß sich der Kläger während des Aufenthalts in polnischen Waisenhäusern bei dem an einer florierenden Lues erkrankten Pflegepersonal infiziert habe; dies um so mehr, weil eine andere Erklärung für eine Luesinfektion ausscheide. Durch diese Schädigungsfolge werde jedoch eine MdE in rentenberechtigendem Grade nicht erreicht. Ursache für den beim Kläger bestehenden Entwicklungsrückstand sei wahrscheinlich nicht die Lues latens, sondern eine Hirnschädigung, über deren zeitlichen Ablauf sich heute keine verbindlichen Aussagen mehr machen ließen. Nach dem Persönlichkeitsbild des Klägers bestehe sogar die Möglichkeit, daß die Hirnschädigung bereits in sehr früher Kindheit aufgetreten sei. Damit bestehe keine Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich bei den übrigen festgestellten Gesundheitsstörungen um Folgen einer unmittelbaren Kriegseinwirkung handle.



- 7 -

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) von Prof. Dr. S----- ein Ergänzungsgutachten mit der Aufforderung eingeholt, sich darüber zu äußern, ob sich am Ergebnis seines Gutachtens vom 29. Juli 1963 etwas ändere, wenn man die in der Berufungsbegründung vom 13. Februar 1964 unter Beweis von Zeugen gestellten Tatsachen über den Gesundheitszustand des Klägers und dessen Mutter vor den Belastungen des Jahres 1945 als richtig unterstelle. Der Sachverständige hat in diesem Ergänzungsgutachten vom 15. Mai 1964 ausgeführt, daß der Kläger - wenn man die unter Beweis von Zeugen gestellten Tatsachen über seinen Gesundheitszustand vor dem Russeneinmarsch im Jahre 1945 als richtig unterstelle - bis zu diesem Zeitpunkt gesund gewesen sein müsse. Die den Entwicklungsrückstand bedingende Schädigung könne dann nur in der Zeit erworben worden sein, über die keine Angaben vorhanden sind, weil kein Zweifel darüber bestehen dürfte, daß der Kläger nach seiner Übersiedlung nach Berlin bereits geschädigt war. Bei dieser vom Gericht theoretisch unterstellten Möglichkeit würde sich dann eine "kriegswirrenbedingte" MdE auch aus neurologischer Sicht ergeben. Bei Würdigung der heute nicht mehr zuverlässig zu sichernden Umstände sei es billig, dem Kläger wegen annähernd gleichwertiger Ursachen für die bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen eine schädigungsbedingte MdE um 20 v.H. zuzubilligen. Auf Antrag des Klägers nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist ferner ein Gutachten des Prof. Dr. S----- (Universitäts-Nervenklinik Tübingen) vom 26. November 1964 beigezogen worden. Der Sachverständige ist zu der zusammenfassenden Beurteilung gekommen, daß der Kläger im Jahre 1945 schwere Gesundheitsschäden erlitten habe, als er bei Kriegsende mehrere Monate in polnischen Waisenhäusern untergebracht war. Bis auf die Angabe einer Hungeratrophie sei die Art der damaligen Gesundheitsschäden nicht näher bekannt. Es sei von diesem Zeitpunkt an bei dem Kläger zu einem entscheidenden Knick in seiner geistigen Entwicklung gekommen,

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-8-

wenn unterstellt werde, daß die Zeugenaussagen zutreffen, wonach er sich bis dahin normal entwickelt habe. Unter dieser Voraussetzung sei ein ursächlicher Zusammenhang des Entwicklungsrückstandes, der vegetativen Dystonie und der labilen Hypertonie mit den damaligen kriegsbedingten Ereignissen i. S. der Entstehung hinreichend wahrscheinlich.

Durch Urteil vom 31. März 1965 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Dortmund vom 6. November 1963 zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. Das LSG hat die Auffassung vertreten, es könne dahingestellt bleiben, ob und inwieweit neben dem im russischen Besatzungsgebiet erlittenen Hunger und der schlechten Pflege auch eine spätere schlechte Betreuung in Berlin noch einen mittelbaren Besatzungsschaden darstellen kann, weil weder eine Hungerdystrophie noch lieblose Betreuung überhaupt geeignet seien, mit Wahrscheinlichkeit die vom Kläger als Schädigungsfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen zu verursachen oder zu verschlimmern. Dies ergebe sich aus den Gutachten der gehörten Sachverständigen mit Ausnahme des nach § 109 SGG zugezogenen Prof. Dr. S-----, also aus den Gutachten der Sachverständigen Dr. K----- und der Professoren Dres. K-----, S-----, S-----, letzterer lediglich mit der Einschränkung, daß sich eine Hungerdystrophie als wesentliche Teilursache nicht mit Sicherheit ausschließen lasse. Diese Einschränkung habe keine rechtliche Bedeutung, weil damit nicht die nach § 1 Abs. 3 BVG erforderliche Wahrscheinlichkeit bestehe. Hinzu komme, daß Prof. Dr. S----- der Ansicht des Prof. Dr. S----- zugestimmt habe, es könnten komplizierte Kinderkrankheiten, insbesondere Virusinfektionen, die völlig unabhängig von den angeschuldigten Besatzungsschäden abgelaufen sein könnten, das Krankheitsbild des Klägers verursacht haben. Wenn Prof. Dr. S----- diese Möglichkeit als "Vermutung" abtue, so sei dies um so weniger überzeugend, als er selbst in diesem Zusammenhang auf das unklare Krankheitsbild hinweise, mit dem der Kläger am 27. September 1945 in das Städtische Krankenhaus Herzberge in Berlin eingeliefert worden sei, das zunächst zu der Verdachtsdiagnose eines Typhus



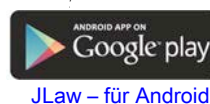
- 9 -

geführt habe. Die durch das Urteil des SG anerkannte Lues latens habe die weiteren Schädigungsfolgen entgegen der Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. S----- ebenfalls nicht hervorgerufen. Seinem Gutachten habe nicht gefolgt werden können, weil die meningitischen und sonstigen neurologischen Symptome, die dieser Sachverständige als Kinderarzt lediglich vorausgesetzt habe, nach den neurologischen Gutachten der Professoren Dres. K----- und S----- nicht vorhanden seien. Nach allem ließen sich keine besatzungseigentümlichen Schäden i. S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG feststellen, die mit Wahrscheinlichkeit geeignet sein könnten, die vom Kläger zusätzlich geltend gemachten Gesundheitsstörungen hervorzurufen. Schon aus diesem Grunde habe es nicht der vom Kläger beantragten Vernehmung der Zeugen I-----, R-----, W----- und M----- darüber bedurft, daß er und seine Mutter bis zur Besetzung Ostpreußens gesund gewesen seien. Auch wenn man die in das Wissen der genannten Zeugen gestellten Tatsachen unterstelle, würde sich nach dem Ergänzungsgutachten des Prof. Dr. S----- vom 15. Mai 1964 lediglich ergeben, daß der Entwicklungsrückstand nur in der Zeit erworben sein könne, über die keine Angaben vorhanden sind. Es würde damit allenfalls der rein zeitliche Zusammenhang, aber nicht der vom Gesetz geforderte ursächliche Zusammenhang bestehen. Diesen rechtlichen Gesichtspunkt habe Prof. Dr. S----- in seinem Nachtragsgutachten offenbar verkannt, zumal er in seinem Hauptgutachten vom 29. Juli 1963 den Vorgutachtern darin zugestimmt habe, daß die verantwortlich gemachten Besatzungsschäden (Hungerdystrophie und lieblose Betreuung) medizinisch nicht geeignet seien, die im vorliegenden Falle streitigen Gesundheitsstörungen hervorzurufen.

Gegen dieses am 10. Mai 1965 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 8. Juni 1965, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 9. Juni 1965, Revision eingelegt und beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, als Schädigungsfolgen zusätzlich "Entwicklungsrückstände, labile Hypertonie und vegetative Dystonie" anzuerkennen sowie dem Kläger ab 1. August 1956 Rente auf der Grundlage einer MdE um 50 v.H. zu gewähren; hilfsweise, den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Kläger hat die Revision innerhalb der bis zum 10. August 1965 verlängerten Begründungsfrist mit dem am 9. August 1965 eingegangenen Schriftsatz vom 9. Juli 1965 begründet.

Unter I der Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts mit der Begründung, das LSG habe an den Begriff der "Wahrscheinlichkeit" zu hohe Anforderungen gestellt. Er gibt in diesem Zusammenhang Ausführungen der Professoren Dres. S-T-T-T-T und S-T-T-T-T wieder und meint, das LSG habe eine "hinreichende Wahrscheinlichkeit" im Gegensatz zu den beiden anerkannten Sachverständigen nicht verneinen dürfen. Alle Tatsachen - gesund bei Beginn des Russeneinmarsches, Massensterben von Erwachsenen und Kindern infolge Hungers und Seuchen, Entwicklungsrückstand des Klägers bereits im September 1945 - sprächen eindeutig dafür, daß die jetzt bestehenden Gesundheitsstörungen auf schädigende Einflüsse in den Monaten Januar bis September 1945 in Rastenburg ursächlich zurückzuführen seien. Damit liege eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i. S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG vor.

Der Kläger rügt weiter unter II der Revisionsbegründung eine Verletzung der "§§ 106 ff SGG". In der Berufungsbegründung vom 13. Februar 1964 sei die Ladung einer Reihe von Zeugen beantragt worden, die bekunden sollten, daß er bei dem Russeneinmarsch am 25. Januar 1945 völlig gesund gewesen sei. Das



LSG habe diese Behauptung als wahr unterstellt; es habe nur den beiden Sachverständigen Professoren Dres. ~~Schmitt~~ und ~~Schmitt~~ von diesem geänderten Sachverhalt Kenntnis gegeben und sie veranlaßt, Ergänzungsgutachten zu erstatten. Beide Sachverständigen seien zu einem für ihn positiven Ergebnis gekommen. Gleichwohl habe das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung auf die anderen Gutachten zurückgegriffen, die unter anderen tatsächlichen Voraussetzungen erstattet worden seien. Das LSG hätte daher die früheren Gutachten nicht verwenden dürfen, weil diese nicht von dem Sachverhalt ausgegangen seien, den es zugrunde legen wollte. Damit habe es die Grundsätze über die Beweiserhebung und Beweiswürdigung verletzt. Wenn das Berufungsgericht ferner auf Seite 8 der Urteilsausfertigung von der Problematik der Zeugenaussagen spreche, hätte es die Zeugen vernehmen müssen; weil eine vorweggenommene Beweiswürdigung unzulässig sei. Fast alle benannten Zeugen hätten im übrigen in ihren schriftlichen Erklärungen geäußert, daß sie weitere und nähere Angaben noch bei ihrer gerichtlichen Vernehmung machen würden. Eine Vernehmung der Zeugen hätte völligen Aufschluß über die Gesundheit des Klägers und die katastrophalen und gar nicht vorstellbaren sanitären Verhältnisse gegeben, denen Tausende von Erwachsenen und Kindern in Rastenburg zum Opfer gefallen seien; insbesondere gelte dies für die Zeugin ~~K...~~, die versucht habe, den Seuchen und Krankheiten durch Verbesserung der sanitären Verhältnisse zu steuern. Es werde daher auch eine ungenügende Sachaufklärung durch das Berufungsgericht gerügt.

Der Beklagte beantragt die Verwerfung der Revision als unzulässig; er hält die gerügten Verfahrensmängel und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i. S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht für gegeben.



Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung i. S. des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Aus dem Inhalt der Revisionsbegründung ist zu entnehmen, daß der Kläger Verstöße gegen die §§ 103, 106, 128 SGG rügen will; er macht ferner eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i. S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG geltend. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine der vom Kläger erhobenen Rügen durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Im vorliegenden Falle hat das LSG – wie der Kläger zutreffend rügt – § 128 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts zur freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten hat. Hierbei ist allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG 1, 91) für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage in dem Urteil des Berufungsgerichts ein ausführliches Eingehen auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und eine ausdrückliche Auseinandersetzung damit nicht notwendig, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß das LSG alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn das Gutachten eines Sachverständigen in einem für die Entscheidung des



Rechtsstreits wesentlichen Punkt in den Urteilsgründen übergangen worden ist und das Urteil deshalb nicht erkennen läßt, daß sich das Gericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Nr. 10). Diese Grundsätze für eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung hat das LSG in dem angefochtenen Urteil nicht hinreichend beachtet.

Das LSG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zunächst unter Würdigung der erhobenen Gutachten die Feststellung getroffen, daß weder eine Hungerdystrophie noch eine lieblose Betreuung geeignet waren, mit Wahrscheinlichkeit die vom Kläger geltend gemachten Schädigungsfolgen zu verursachen oder zu verschlimmern. Diese Feststellung hat der Kläger in der Revisionsbegründung nicht mit einer substantiierten Rüge angegriffen. Er hat sich auch nicht gegen die Feststellung des LSG gewendet, daß die durch Urteil des SG anerkannte Lues latens die weiteren vom Kläger als Schädigungsfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen nicht hervorgerufen hat.

Das LSG hat die in das Wissen der vom Kläger im Berufungsverfahren benannten Zeugen gestellten Tatsachen als richtig unterstellt und hierzu ausgeführt, es ergebe sich aus dem Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S- - vom 15. Mai 1964 lediglich, daß der Entwicklungsrückstand des Klägers nur in der Zeit erworben sein könne, über die keine Angaben vorliegen. Es würde damit allenfalls ein rein zeitlicher Zusammenhang, dagegen nicht der vom Gesetz geforderte ursächliche Zusammenhang bestehen. Diesen rechtlichen Gesichtspunkt habe offensichtlich Prof. Dr. S- - in seinem Ergänzungsgutachten verkannt, wenn er - bei Unterstellung der Richtigkeit der Zeugenaussagen - zur Annahme einer "kriegswirrenbedingten" MdE gelangt sei. Dies werde auch noch dadurch bestätigt, daß gerade Prof. Dr. S- - in seinem Hauptgutachten vom 29. Juli 1963 den Vorgutachtern darin zugestimmt habe, die verantwortlich gemachten Besatzungs-



schäden (Hungerdystrophie und lieblose Betreuung) seien jedenfalls mit Wahrscheinlichkeit medizinisch nicht geeignet, die hier streitigen Gesundheitsstörungen hervorzurufen. Gegen diese Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht wendet sich der Kläger in der Revisionsbegründung unter substantiierter Wiedergabe der Ausführungen der Sachverständigen Professoren Dres. ~~S---~~ und ~~S---~~ in ihren Gutachten vom 15. Mai 1964 bzw. 26. November 1964. Dem Sinne nach trägt er in diesem Zusammenhang vor, das LSG habe diese beiden Gutachten nicht hinreichend bei der Prüfung der Zusammenhangsfrage berücksichtigt und sich nicht mit ihnen auseinandergesetzt. Zur Begründung seiner Rüge einer Verletzung des § 128 SGG trägt der Kläger weiter vor, das LSG habe in seiner Entscheidung unterstellt, daß die vom Kläger in das Wissen der benannten Zeugen gestellten Tatsachen richtig sind; es habe davon aber nur den Professoren Dres. ~~S---~~ und ~~S---~~ Kenntnis gegeben und sie veranlaßt, Ergänzungsgutachten zu erstatten, in denen beide Sachverständige zu einem für den Kläger positiven Ergebnis gekommen seien. Bei diesem Sachverhalt hätte das LSG in den Entscheidungsgründen nicht auf die Gutachten der anderen Sachverständigen zurückgreifen dürfen, denen die Unterstellung der Richtigkeit der in das Wissen dieser Zeugen gestellten Tatsachen nicht bekannt gewesen sei. Die früheren Sachverständigen seien daher von einem anderen Sachverhalt ausgegangen, als das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe. Diese Rüge einer Verletzung des § 128 SGG greift durch.

Der Sachverständige Prof. Dr. ~~S---~~ hat sich entsprechend der ihm gestellten Beweisfrage ausdrücklich zu der Zusammenhangsfrage unter der Voraussetzung geäußert, daß die unter Beweis von Zeugen gestellten Tatsachen über den Gesundheitszustand des Klägers vor dem Russeneinmarsch 1945 als richtig unterstellt werden. Er ist unter dieser Voraussetzung zu der Überzeugung gelangt, daß die den Entwicklungsrückstand des Klägers bedingende Schädigung nur in der Zeit nach dem Russeneinmarsch erworben sein könne, weil kein Zweifel darüber bestehen dürfte, daß er nach seiner Übersiedlung nach Berlin



(September 1945) bereits geschädigt war. Wenn Prof. Dr. S----- auch darauf hingewiesen hat, daß den Aussagen von Laien in Fällen der vorliegenden Art nicht immer ohne weiteres gefolgt werden könne, so hat er doch seine abschließende Stellungnahme dahin abgegeben, daß dem Kläger wegen annähernd gleichwertiger Ursachen eine schädigungsbedingte MdE um 20 v.H. zuzuerkennen sei.

Auch Prof. Dr. S----- ist in seinem Gutachten vom 26. November 1964 - entsprechend der Aufforderung des LSG - davon ausgegangen, daß das LSG die Richtigkeit der Zeugenaussagen darüber unterstellt hat, daß sich der Kläger bis zum Einmarsch der Russen im Jahre 1945 normal entwickelt hat. Auf Seite 19 bis 22 seines Gutachtens hat dieser Sachverständige unter Zugrundelegung dieser Voraussetzung eingehend dazu Stellung genommen und ausgeführt, der Kläger sei im Jahre 1945 schwer erkrankt, weil er im Herbst 1945 nach der Übersiedlung nach Berlin ein in seiner Entwicklung geschädigtes Kind gewesen sei. Darüber, daß der Kläger vor dem Einmarsch der Russen schwerere Krankheiten durchgemacht habe, die zu einer cerebralen Schädigung hätten führen können, sei nichts bekannt geworden. Nach den Zeugenaussagen habe sich der Kläger im Gegenteil bis 1945 normal entwickelt. Auch Prof. Dr. S----- weist auf die Problematik solcher Zeugenaussagen hin, führt aber dann eindeutig aus, daß es bei Unterstellung der Richtigkeit dieser Aussagen bei dem Kläger im Jahre 1945 nach dem Aufenthalt in polnischen Waisenhäusern zu einem entscheidenden Entwicklungsknick gekommen sei. Unter dieser Voraussetzung sei ein ursächlicher Zusammenhang des jetzigen Entwicklungsrückstandes i. S. der Entstehung mit den damals kriegsbedingten Verhältnissen hinreichend wahrscheinlich. "Dies würde auch dann gelten, wenn die Art der damaligen Erkrankung heute nicht aufzuklären ist." Prof. Dr. S----- hat ferner geprüft, ob sich die Angaben der Zeugen, nach denen der Kläger bis zum Jahre 1945 unauffällig gewesen sein soll, stützen oder widerlegen lassen. Diese Angaben



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

würden beispielsweise erschüttert, wenn auf Grund der jetzigen Befunde der Nachweis einer frühkindlichen Hirnschädigung oder einer anlagebedingten Entwicklungsstörung erbracht werden könnte. Das sei jedoch aus folgenden Gründen nicht der Fall:

1. Der psychische Befund spreche für einen erworbenen Schwachsinn und damit gegen eine Anlagestörung.
2. Eine frühkindliche Hirnschädigung sei auch noch beim Erwachsenen häufig an gewissen konstitutionellen Auffälligkeiten festzustellen, z.B. sogenannte prodysklische Zeichen und röntgenologisch nachweisbare Schädelasymmetrien. Beides sei beim Kläger nicht nachzuweisen, so daß sich insoweit kein Hinweis für eine frühkindliche Hirnschädigung ergebe.
3. Die vegetative Dystonie und vor allem der labile Bluthochdruck seien ein auffallender Befund. Eine internistische Ursache des Bluthochdrucks habe durch frühere Untersuchungen ausgeschlossen werden können. Die vegetative Labilität und die Hypertonie müßten daher im Sinne einer zentralen Störung im Zusammenhang mit einer cerebralen Grunderkrankung gesehen werden. Dieser Befund komme aber bei einem anlagebedingten Schwachsinn und bei einer frühkindlichen Hirnschädigung nicht vor, weil "bei Deblen das Vegetativum konstitutionell im allgemeinen nicht alteriert ist". Zentralbedingte Störungen der vegetativen Regulation fänden sich daher sowohl bei Dystrophieschäden wie auch als Folgezustand einer Encephalitis.

Das LSG hat sich, nachdem es auf Seite 7 unten der Urteilsausfertigung die Richtigkeit der in das Wissen der vom Kläger benannten Zeugen gestellten Tatsachen unterstellt hat, auf Seite 8 der Urteilsausfertigung lediglich mit dem Ergänzungsgutachten des Prof. Dr. S--- vom 15. Mai 1964 befaßt und dargelegt, warum es diesem Gutachten nicht folgen könne. Es kann dahingestellt bleiben, ob das LSG bei der Würdigung des Gutachtens des Prof. Dr. S--- die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten hat, weil es u.a.



bei der Würdigung des Ergänzungsgutachtens auch das früher von Prof. Dr. S----- erstattete Hauptgutachten vom 29. Juli 1963 herangezogen hat, bei dessen Abfassung Prof. Dr. S----- nicht bekannt war, daß das LSG die Tatsache als richtig unterstellen wollte, der Kläger sei bis zum Einmarsch der Russen im Januar 1945 gesund gewesen. Jedenfalls hat sich das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht mit dem eingehend begründeten Gutachten des Prof. Dr. S----- vom 26. November 1964 auseinandergesetzt, dessen für die Entscheidung des vorliegenden Falles wesentliche Ausführungen oben wiedergegeben worden sind. Es hat das Gutachten des Prof. Dr. S----- lediglich auf Seite 6 der Urteilsausfertigung in dem Zusammenhang angeführt, daß der Sachverständige eine Hungerdystrophie als wesentliche Teilursache für durchaus möglich gehalten habe (vgl. Seite 18 des Gutachtens von Prof. Dr. S-----). In dem angefochtenen Urteil fehlt es somit an jeder Würdigung der von Prof. Dr. S----- auf Seite 19 bis 22 seines Gutachtens gemachten Ausführungen, die gerade darauf beruhen, daß das LSG unterstellt hat, der Kläger sei bis zur Besetzung Ostpreußens gesund gewesen. Bei dieser Unterstellung durfte aber das Gutachten des Prof. Dr. S----- in den insoweit für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Punkten in den Urteilsgründen nicht übergangen werden. Das Berufungsgericht hat somit seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen.

Auch die Rüge des Klägers, das LSG habe die Gutachten, die von den anderen Sachverständigen erstattet worden sind, deswegen nicht verwerten und gegenüber den Gutachten der Professoren Dres. S----- und S----- als überzeugender ansehen dürfen, ist gerechtfertigt. Die früheren Gutachter sind nicht von dem vom LSG unterstellten Sachverhalt ausgegangen, daß der Kläger bis



zur Besetzung Ostpreußens gesund gewesen ist. Erst bei den Sachverständigen Professoren Dres. S----- und S----- ist das Beweisthema vom Berufungsgericht entsprechend formuliert worden. Es ist daher durchaus möglich, daß bei der Unterstellung, der Kläger sei bis zum Januar 1945 gesund gewesen, auch die früheren Gutachter zu einem anderen Ergebnis gekommen wären. Damit bestehen aber Bedenken dagegen, die früheren Gutachten bei der Überzeugungsbildung des Gerichts den Gutachten der Professoren Dres. S----- und S----- ohne weiteres gegenüberzustellen.

Da hiernach das LSG den § 128 SGG verletzt hat, ist die Revision des Klägers statthaft; sie ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf dem mit Erfolg gerügten Verfahrensmangel beruht. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die oben dargelegten Grundsätze der Beweiswürdigung hinreichend beachtet hätte (BSG 2, '197). Da es wegen der fehlerhaften Beweiswürdigung an hinreichenden Feststellungen für eine Entscheidung des BSG fehlt, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

